

Evaluierungsleitfaden für tierärztliche Ordinationen

Stand: 2012

Grundlagen
Information
Dokumentation



Österreichische Tierärztekammer

Hietzinger Kai 87 · 1130 Wien
Telefon: +43 1 512 17 66 · Fax: +43 1 512 14 70
oe@tieraerztekammer.at · www.tieraerztekammer.at



Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Dieser Leitfaden, der von der Österreichischen Tierärztekammer in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) erstellt wurde, soll Sie bei der Evaluierung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) unterstützen.

Ab dem Jahr 2000 brachte dieses Gesetz für Arbeitgeber zusätzliche Verpflichtungen:

Zum einen muss alle zwei Jahre eine arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Begehung stattfinden. Diese Begehung kann entweder kostenlos bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt angefordert werden oder aber durch eine interne (im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigte) oder eine externe Präventivfachkraft – Sicherheitsfachkraft durchgeführt werden.

Zum anderen ist jeder Arbeitgeber verpflichtet eine Gefahrenevaluierung durchzuführen, um Gefahren am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu minimieren.

Der Informationsteil dieses Evaluierungs-Leitfadens bietet einschlägige Grundsatzinformationen. Der Dokumentationsteil beinhaltet Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente entsprechend den Gegebenheiten in einer Tierarztordination. Je nach Ausgestaltung Ihrer Ordination werden Sie manches hinzufügen müssen anderes aber auch streichen können.

Wir möchten nachdrücklich darauf hinweisen, dass die betreffenden Rechtsgrundlagen nicht von der Österreichischen Tierärztekammer, sondern vom Österreichischen Nationalrat beschlossen wurden.

Wir hoffen, Ihnen einen tauglichen Arbeitsbehelf zur Hand gegeben zu haben!

Der Präsident
VR Dr. Walter Holzacker

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Broschüre richtet sich an Tierärzte, die Arbeitnehmer beschäftigen, und soll dabei helfen, Gefährdungen und Belastungen bei der Arbeit zu ermitteln, zu beurteilen, sowie in Folge Maßnahmen festzulegen und zu dokumentieren.

Diese Broschüre wurde von der Österreichischen Tierärztekammer (ÖTK) in Kooperation mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) auf Grundlage des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und insbesondere der Forderungen im ASchG zur Durchführung einer Arbeitsplatzevaluierung durch den Arbeitgeber selbst erarbeitet.

Das ASchG beinhaltet den gesetzlichen Auftrag an Arbeitgeber, Gefahren in Zusammenhang mit der Arbeit in Eigenverantwortung zu ermitteln, zu beurteilen und in Folge Maßnahmen zu deren Beseitigung oder weitestgehenden Reduzierung festzulegen, zu dokumentieren und durchzuführen! Ziel ist eine laufende Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die eine Vermeidung von Arbeitsunfällen und eine Minimierung von arbeitsbedingten Krankenständen bewirken soll.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage zur Evaluierung ist das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und die dazu erlassenen Verordnungen. In den (rund 30) Verordnungen zum ASchG werden spezielle Bereiche und Themen zum ASchG näher geregelt, z.B. in der

- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO): Verwendung, Prüfung und Beschaffenheit von Maschinen und anderen Arbeitsmitteln
- Arbeitsstättenverordnung (AStV): Anforderungen an Arbeitsstätten, dies betrifft z.B. die Themen Verkehrswege, Lagerungen, Brandschutz, Erste Hilfe, Sicherung der Flucht oder Größe, Klimafaktoren, Belichtung, Belüftung in Arbeitsräumen
- Grenzwertverordnung (GKV): Regelt den Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Arbeitsstoffen und definiert Grenzwerte (MAK und TRK Werte) für bestimmte Stoffe
- Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA): Regelt die beabsichtigte und unbeabsichtigte Verwendung biologischer Stoffe.
- Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V): Regelt Anforderungen und richtiges Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen.

Das ASchG und die Verordnungen zum ASchG können alle über die Internetadresse www.ris.bka.gv.at unter „Bundesrecht“ im Wortlaut gefunden werden. Weiters finden Sie in den Merkblättern der AUVA (www.auva.at – „Service“ – „Publikationen“) sowie auf der Homepage der Zentralen Arbeitsinspektion (www.arbeitsinspektion.gv.at) hilfreiche Informationen zu den einzelnen Themen des Arbeitnehmerschutzes.

2.1 Durchführung und Dokumentation der Evaluierung

§ 4 ASchG – Durchführung der Evaluierung:

Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei müssen alle Arbeitsstätten und Arbeitsplätze, Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge berücksichtigt werden. Weiters ist der Stand der

Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Auf Grundlage dieser Ermittlung und Beurteilung sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Bei sich ändernden Gegebenheiten muss die Evaluierung entsprechend angepasst werden. Siehe vor allem Informationsteil.

§ 5 ASchG, DOK-VO – Dokumentation der Evaluierung

Die Ergebnisse der Evaluierung müssen nach der Dokumentationsverordnung (DOK-VO) in den so genannten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten“ festgehalten werden. Diese Dokumentation kann je nach Gegebenheit arbeitsplatzbezogen oder tätigkeitsbezogen vorgenommen werden. Siehe vor allem Dokumentationsteil.

2.2 Bestellung von Präventivdiensten

Neben der unter 2.1 ausgeführten Verpflichtung zur Arbeitsplatzevaluierung muss jeder Arbeitgeber auch so genannte „Präventivdienste“, das sind Sicherheitsfachkräfte (SFK) und Arbeitsmediziner (AM), bestellen. Die in § 73 des ASchG vorgeschriebene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung muss alle zwei Jahre (ab 11 bis 50 Arbeitnehmer jedes Jahr) durchgeführt werden. **Diese Begehung kann bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) über das regional zuständige Präventionszentrum kostenlos angefordert werden. Kontakt über www.auva.at – „AUVAsicher“.**

Das Antragsformular ist auf Anfrage auch in der Rechtsabteilung der Österreichischen Tierärztekammer (Tel.: 01/512-17-66) erhältlich.

Alternativ kann eine solche Begehung auch durch eine interne (angestellte) oder eine externe (Werkvertrag) Präventivfachkraft, d.h. ausgebildete SFK oder AM erfolgen.

2.3 Evaluierung – Betreuung durch Präventivdienste

Die gesetzliche Forderung zur Durchführung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung ist nicht mit der unter 2.2. beschriebenen Forderung nach Betreuung durch Präventivdienste zu verwechseln. Diese unterstützen den Arbeitgeber zwar bei der Evaluierung, führen diese aber nicht durch und erstellen auch nicht die Dokumentation.

Hier ein Überblick über die wesentlichen Unterschiede

	Evaluierung	Präventivdienste
verantwortlich	Arbeitgeber	(für die Bestellung) Arbeitgeber
Durchführung	AG und/oder Person seines Vertrauens	Sicherheitsfachkraft (SFK) und Arbeitsmediziner (AM)
Dokumentation	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	Aufzeichnungen der Präventivdienste nach § 84 ASchG
Ausbildung	keine spezielle Ausbildung erforderlich	SFK: 8-wöchige Fachausbildung AM: 12-wöchige Fachausbildung
Hilfestellung AUVA	Unterstützung durch die Gratis-Präventivdienste „AUVAsicher“	Durchführung durch die Gratis-Präventivdienste „AUVAsicher“

Die Verantwortung für die Durchführung und Dokumentation der Evaluierung sowie die Umsetzung der Maßnahmen liegt in jedem Fall beim Arbeitgeber!

3. Arbeiten mit dieser Broschüre

Dieser Evaluierungsleitfaden bietet für Tierärzte mit Arbeitnehmern eine spezielle Anleitung zur Durchführung und Dokumentation der Evaluierung. Sowohl im Informations- als auch im Dokumentationsteil werden typische und zu erwartende Situationen und Gegebenheiten abgedeckt. **Dies kann jedoch nur eine Grundlage für weiterführende Überlegungen und in Folge eine entsprechende Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente bedeuten.**

Das ASchG beinhaltet den gesetzlichen Auftrag an Arbeitgeber, Gefahren in Zusammenhang mit der Arbeit in Eigenverantwortung zu ermitteln, zu beurteilen und in Folge Maßnahmen zu deren Beseitigung oder weitestgehenden Reduzierung festzulegen, zu dokumentieren und durchzuführen! Ziel ist eine laufende Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die eine Vermeidung von Arbeitsunfällen und eine Minimierung von arbeitsbedingten Krankenständen bewirken soll.

3.1 Der Informationsteil

Im Informationsteil dieser Broschüre werden spezifische Informationen für Tierärzte zu den Themen gegeben, die aufgrund der beruflichen Tätigkeit für ihre Arbeitnehmer von besonderer Relevanz sind.

Es sind dies im vorliegenden Fall die Themen:

- Infektionsgefahren, Allergien, Hautprobleme (3.1)
- Reinigungsmittel, Schadstoffe (3.2)
- Arbeiten mit Narkosegasen (3.3)
- Sicherer Umgang mit den Tieren – allgemeine Richtlinien (3.4)
- Arbeiten im Zusammenhang mit Röntgen (3.5)
- Erste Hilfe (3.6)
- Brandschutz (3.7)
- Stolpern, Stürzen und Ausrutschen (3.8)
- Besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer (3.9)

2.2 Der Dokumentationsteil

Im Dokumentationsteil dieser Broschüre finden Sie teilweise vorausgefüllte Dokumente zur Evaluierung. Das verwendete Dokument wurde von der AUVA in Kooperation mit den Sozialpartnern entwickelt und ist auch (als Dokumentform) von der Arbeitsinspektion als formal richtig und vollständig anerkannt. Die bereits vorausgefüllten Inhalte stellen eine allgemeine Grundlage für die eigene, spezifische Dokumentation dar.

Natürlich müssen die speziellen Gegebenheiten Ihres Betriebs bzw. Tätigkeiten noch berücksichtigt werden!

Die in dieser Broschüre enthaltenen Dokumente und eine Vielzahl weiterer Arbeitsplätze können Sie übrigens auch auf der von der AUVA betreuten Internetplattform

www.eval.at

herunterladen. Klicken Sie auf „Grundevaluierungen“ und geben Sie bei der Option „Suchen nach Branche“ die Bezeichnung „Tierärzte“ ein.

2.3 Die einzelnen Schritte

Bevor es nun wirklich los geht, hier noch eine kurze Anleitung, wie Sie mit vorliegender Broschüre arbeiten könnten:

1. Beginnen Sie mit dem Informationsteil und benützen Sie ihn später auch als Nachschlagewerk. Damit werden Sie auf Sicherheits- und Gesundheitsgefahren aufmerksam, die Sie dann in das Maßnahmenblatt des jeweiligen Dokumentes eintragen sollen.
2. Füllen Sie die ersten beiden Seiten jedes Dokumentes aus, soweit sie auf Ihren Betrieb zutreffen. Damit kommen Sie Ihren Verpflichtungen aufgrund der Dokumentationsverordnung nach.
3. Ermitteln und dokumentieren Sie im Maßnahmenblatt die Gefahren und verbesserungswürdigen Arbeitsvorgänge. Typische Gefährdungen sind bereits in den Dokumentationsteil angeführt. Wenn Sie noch zusätzliche Gefährdungen oder Belastungen feststellen, schreiben Sie diese dazu. Trifft ein vorausgefüllter Punkt bei Ihnen nicht zu, so streichen Sie ihn durch.
4. Setzen Sie für jede festgestellte Gefährdung und verbesserungswürdige Situation einen konkreten Termin zur Umsetzung der von Ihnen gewählten Maßnahme.
5. Ermitteln und dokumentieren Sie auch Tätigkeiten (z.B. Hautschutzmaßnahmen) für die Informationen und Unterweisung notwendig sind. Dafür können Sie das Formular „Unterweisungen“ verwenden.

4. Informationsteil

4.1 Infektionsgefahren, Allergien, Hautprobleme

In Tierarztordinationen kann es grundsätzlich zu Infektionen, Allergien und Hautproblemen kommen. In jedem Fall sollten diese Problemfelder sehr ernst genommen werden, zumal es durchaus geeignete Präventivmaßnahmen gibt. Viele Erkrankungen sind durch konsequenten Schutz und richtige Pflege vermeidbar.

Im Folgenden einige Anregungen und Anleitungen, wie der Infektionsgefahr und allergischen Reaktionen begegnet werden kann:

- Nach jedem Patienten die Hände desinfizieren, wobei auf eine ausreichende Entnahmemenge von Desinfektionsmittel und eine ausreichende Einwirkzeit zu achten ist;
- Achten Sie darauf, dass der Spender für das Desinfektionsmittel stets gut gefüllt ist;
- Zum Schutz bei der Keimstreuung durch Aerosole bei Zahnsanierungen verwenden Sie Nasen- und Gesichtsschutz. Achten Sie überdies auf eine regelmäßige Durchlüftung des Behandlungsraumes;
- Nach Möglichkeit auf ein regelmäßiges Durchführen von Tollwutimpfungen und Impferfolgskontrolle bei allen Mitarbeitern achten (Kontaktadressen siehe Seite 40);
- Entsorgen Sie Spritzen und scharfe Gegenstände (z.B: Skalpell) in durchstichsicheren und flüssigkeitsdichten Behältern, die deutlich gekennzeichnet und technisch sicher sind;
- Das Wiederaufsetzen der Schutzkappe auf die gebrauchte Nadel („recapping“) ist verboten;
- Information und Unterweisung der Arbeitnehmer hinsichtlich
 - richtiger Verwendung von scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten mit integrierten Schutzmechanismen;
 - Einarbeitung von neuen Arbeitnehmern (einschließlich allfälliger überlassener Arbeitnehmer);
 - Risiken im Zusammenhang mit Verletzungen und möglichen Kontakt mit Blut oder anderen potenziell infektiösen Stoffen;
 - Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz üblichen Vorgehensweisen einschließlich grundlegender Schutzmaßnahmen, sicherer Arbeitsverfahren, korrekter Verwendungs- und Entsorgungsverfahren sowie Bedeutung der Schutzimpfung;
 - unverzügliche Meldung einer Verletzung oder Beinahe-Verletzung durch Spritzen oder scharfe Gegenstände an den zuständigen Vorgesetzten;

- im Verletzungsfall zu treffende Maßnahmen und konkrete Regeln für den Fall von Verletzungen von Arbeitnehmern (insb. durch spitze oder scharfe medizinische Instrumente – Postexpositionsprophylaxe);
- Verfahren für den Umgang mit scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten sowie für den Umgang und die Entsorgung von kontaminierten Abfällen.

Damit die Haut nicht zum Pflegefall wird, beachten Sie folgende Regeln:

- ▶ Hand- und Armschmuck ablegen
Feuchtigkeit und Präparatreste lagern sich sonst darunter an.
- ▶ Schutz- und Pflegecremen verwenden
Konsequent, Tag für Tag, vor Arbeitsbeginn, auch zwischendurch und nach der Arbeit.
- ▶ Richtig eincremen
Nur saubere und trockene Haut; Fingerzwischenräume und Nagelbett nicht vergessen; Schutzcreme einziehen lassen.
- ▶ Schutzhandschuhe
Nur mit sauberen und trockenen Händen anziehen. Aus Hautschutzgründen – sofern dies organisatorisch möglich ist – möglichst nicht länger als ca. 20 Minuten ohne Unterbrechung tragen. Bei starkem Schwitzen, vor dem Handschuhtragen gerbstoffhaltige Spezialcremen auftragen und einziehen lassen.
- ▶ Geeignete Handschuhe verwenden
Den höchsten Schutz bieten Handschuhe aus Nitrillatex, aber auch Handschuhe aus Vinyl sind geeignet.

4.2 Reinigungsmittel, Schadstoffe

Auch bei der Reinigung kann die Haut durch Wasser und diverse Reinigungsmittel geschädigt werden. Es besteht die Gefahr, die Haut durch den Gebrauch von Reinigungsmittel zu vergiften, zu verätzen, zu reizen oder zu sensibilisieren.

Arbeitnehmern ist die Verwenderinformation nachweislich zur Kenntnis zu bringen (Unterweisung). Die Sicherheitsdatenblätter der einzelnen Reinigungsmittel sind vom Lieferanten anzufordern und zu archivieren.

Im Anhang dieser Broschüre finden Sie eine Aufstellung betreffend GHS-Gesundheitgefahren (Global Harmonized System, Stoffbewertung chemischer Stoffe und deren Kennzeichnung).

4.3 Arbeiten mit Narkosegasen

Bezüglich Exposition durch Narkosegase sollten folgende Maßnahmen beachtet werden:

- maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert) beachten
- Vermeiden von Leckagen (besonders bei Lachgasentnahmedosen, Prüfpflichten beachten)
- ausreichende Lüftung und Absaugung
- ausgereifte Arbeitstechnik

4.4 Sicherer Umgang mit Tieren – allgemeine Richtlinien

Der Arbeitgeber hat nichttierärztliche Arbeitnehmer zu unterweisen, dass bei Tätigkeiten wie der Behandlung und Untersuchung kranker Tiere, Pflege und Fütterung, bei Operationen und Sektionen wie auch beim Umgang mit Labortieren, Reinigung und Desinfektion von Käfigen und Ställen ein sicherer Umgang mit Tieren geboten ist.

Beim Umgang mit Tieren kann eine unbeabsichtigte Verwendung biologischer Arbeitsstoffe vorkommen: durch Tröpfchen-, Schmier- und/oder Kontaktinfektionen (Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Exkrementen, Körperteilen, Gewebe, Kontakt mit kontaminierten Gegenständen, infizierten Lebensmitteln, Staub, Einstreu, Stroh, Futtermitteln etc.), durch Kratzer, Bisse, Verletzungen, Parasiten und Blutsauger.

Im Folgenden einige diesbezügliche Anregungen und technische Maßnahmen:

- technische Hilfsmittel (z.B. Greifzangen) bei der Fütterung
- Haltevorrichtungen, um Verletzungen zu vermeiden
- Reinigung mit Hochdruckreinigern vermeiden, Niederdruckschläuche oder Brausen mit großen Wassermengen bevorzugen
- auf leicht zu reinigende Oberflächen wie Fliesen, Fußböden, Arbeitsflächen achten
- mechanische Raumbe- und -entlüftung je nach Erfordernis
- lokale Absaugung bei starker Staubbildung (z.B. Umgang mit Federvieh)
- Gesichtsschutz/Masken bei starker Staub- und Aerosolbildung (z.B. bei der Reinigung)
- flüssigkeitsdichte Schürzen
- flüssigkeitsabweisende oder flüssigkeitsdichte Schutzanzüge
- empfohlene Impfungen: Tetanus, FSME, Tollwut

4.5 Arbeiten im Zusammenhang mit Röntgen

Die größte Gefahr beim Arbeiten im Zusammenhang mit Röntgen stellt natürlich die ionisierende Strahlung dar. Daneben ist auch die Einschulung der Arbeitnehmer auf die Geräte (inkl. vollständiger Unterlagen) sowie das Beachten der Tragepflicht der Dosimeter besonders wichtig. Arbeitnehmer sind einmal jährlich nachweislich über die Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren sowie über Sicherheits- und Schutzmaßnahmen im Kontrollbereich zu unterweisen.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schwangere dürfen in Strahlenbereichen nicht tätig sein. (§ 30 Abs 3 AllgStrSchG).

Ein Muster für die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsanalyse/Störfallanalyse/Notfallplanung für veterinärmedizinische Röntgeneinrichtungen steht auf der Homepage der ÖTK zum Download bereit.

Einige Anregungen und Maßnahmen zum sicheren Arbeiten mit Röntgen:

- Die Dosimetertragepflicht ist (gemäß Bescheid) konsequent zu beachten;
- Eignungs- und Kontrolluntersuchungen nur bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kat. A.; Enduntersuchung mit Wegfall der Dosimeterpflicht trotzdem durchführen und dokumentieren;
- Geräteunterlagen des Herstellers beachten;
- Röntgenbuch konsequent führen;
- Beschäftigungsverbote für Jugendliche, Schwangere und Stillende.

Für nähere Information können neben dem Bescheid das Strahlenschutzgesetz und die dazu erlassene Allgemeine und Medizinische Strahlenschutzverordnung herangezogen werden.

4.6 Erste Hilfe

Wenn sich ein Arbeitnehmer verletzt oder plötzlich erkrankt muss Erste Hilfe möglich sein. Der Arbeitgeber muss die notwendigen Mittel und Einrichtungen bereitstellen. Jede Arbeitsstätte muss mit zumindest einer Erste-Hilfe-Einrichtung ausgestattet sein; beim Einsatz im Außendienst ist ein Erste-Hilfe-Kasten mitzunehmen.

Je nach Personenanzahl, die im Ernstfall darauf angewiesen ist, gibt es nach der ÖNORM Z 1020 zwei Typen von Erste-Hilfe-Kästen, Typ A für bis zu fünf Personen und Typ B von 6 bis 20 Personen. Medikamente dürfen im Erste-Hilfe-Kasten nicht gelagert werden.

Bringen Sie den Erste-Hilfe-Kasten gut sichtbar und leicht zugänglich an, und überprüfen Sie den Inhalt regelmäßig auf Vollständigkeit und unbeschädigte Verpackungen. Dokumentieren Sie diese Überprüfungen!

Weiters muss in jeder Arbeitsstätte, wo Arbeitnehmer beschäftigt werden, mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer beschäftigt werden. Dies kann auch der Arbeitgeber selbst sein. In Arbeitsstätten mit mindestens fünf Arbeitnehmern muss durch diesen eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer, absolviert werden.

Bei weniger als fünf Arbeitnehmern ist es bis 1.1.2015 ausreichend, wenn der Ersthelfer nach dem 1.1.1998 eine mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (z.B. nach der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung) absolviert hat.

Ersthelfer müssen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt.

Es muss sichergestellt sein, dass während der Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer ausreichende Anzahl an Ersthelfern anwesend ist.

4.7 Brandschutz

Je nach Größe und Ausdehnung der Arbeitsstätte sowie der Anzahl der anwesenden Personen (inklusive Kunden und deren Tiere) müssen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung und zur Sicherung der Flucht ergriffen werden.

Die Möglichkeit einer Brandentstehung in der Arbeitsstätte muss durch geeignete technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen minimiert werden. Hier eine Auswahl möglicher Maßnahmen:

- Vermeidung leicht entzündlicher Materialien und Stoffe
- Erstellung und Aushang einer Brandschutzordnung
- Besprechung der Brandschutzthemen bei Unterweisungen
- Fluchtwege und Notausgänge regelmäßig auf freie Benutzbarkeit kontrollieren
- Wenn nicht eindeutig: Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge
- Feuerlöscher gut sichtbar und an leicht zugänglichen Stellen aufhängen
- Feuerlöscher müssen alle zwei Jahre durch Servicebetrieb oder Vertreiber überprüft werden

Es müssen geeignete Löscheinrichtungen (oder Löschhilfen) wie Feuerlöscher, Löschwasser, Löschdecken, Löschsand, Wandhydranten und sonstige trag- oder fahrbare Feuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitstehen. Bei Auswahl und Anzahl dieser Einrichtungen müssen insbesondere berücksichtigt werden: Brandklassen und Brandverhalten der Einrichtungen und Materialien, die vorhandene Brandlast sowie Nutzungsart und Ausdehnung der Arbeitsstätte.

Weiters müssen Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung getroffen werden. Dies kann durch die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, die Unterweisung der Arbeitnehmer über die Verwendung der Löscheinrichtungen, die Ausarbeitung eines Evakuierungsplans oder die regelmäßige Durchführung von Brandschutzübungen erfolgen.

4.8 Stürzen, Stolpern und Ausrutschen

Eine der häufigsten Ursachen von Arbeitsunfällen ist Stolpern und Ausrutschen. Sicherlich sind Stürze nie ganz auszuschließen, sehr wohl jedoch können mögliche Sturzgefahren ausgeschaltet werden.

Die folgende, beispielhafte Checkliste kann Ihnen dabei helfen

Ursache für Stürze	Empfohlene Maßnahmen
rutschiger Boden, z.B. Nässe, Haare	aufwischen, Ordnung halten, sofort kehren
Stolpern über Kabel	Steckdosen in Arbeitshöhe, Akkugeräte mit geringem Gewicht
falsches Schuhwerk (z.B. Schlapfen)	geschlossenes Schuhwerk mit Fersenhalt tragen
alte oder beschädigte Aufstiegshilfen	Austausch gegen ÖNORM-konforme Leitern
unebener, schadhafter Boden, Schwellen	beseitigen, ausbessern, kennzeichnen
Stiegen	Handlauf bei mehr als 5 Stufen
fehlende oder zu geringe Beleuchtung in Nebenräumen und Stiegenhäusern	Beleuchtung verstärken

4.9 Besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer

Bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren müssen Sie gemäß § 4 Abs 2 ASchG besonders gefährdete und schutzbedürftige Arbeitnehmer berücksichtigen. Darunter sind vor allem Jugendliche (Lehrlinge), Schwangere, stillende Mütter sowie behinderte Arbeitnehmer zu verstehen.

Gemäß § 2a Mutterschutzgesetz müssen Sie zusätzlich zu den Vorschriften des ASchG die Arbeitsplätze nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) evaluieren. Halten Sie die Ergebnisse dieser Gefahrenermittlung und Beurteilung im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument fest.

Beachten Sie vor allem die folgenden Faktoren:

- ▶ gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe
- ▶ geistige und körperliche Ermüdung
- ▶ Bewegungen und Körperhaltung
- ▶ Steharbeit
Mit höhverstellbaren Hockern und Stühlen können Sie den Anteil der Steharbeit verringern. Schwangere dürfen nach der 20. Schwangerschaftswoche nur 4 Stunden/Tag im Stehen arbeiten.
- ▶ Ruhemöglichkeiten
Werdenden und stillenden Müttern muss die Möglichkeit zum Hinlegen und Ausruhen gegeben werden.
- ▶ Arbeitszeit
Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzlich festgelegte tägliche Normalarbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden. Keinesfalls darf die tägliche Arbeitszeit neun Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden übersteigen.
- ▶ Werdende und stillende Mütter dürfen am Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.
- ▶ Infektionsgefährdung ist bei Schwangeren besonders zu beachten. Tätigkeiten, bei der die Gefahr einer Verletzung und Kontamination besteht, sind verboten (ebenso das Übernehmen und Reinigen von gebrauchten, spitzen, scharfen Instrumenten).

Dokumentationsteil

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument
Beilagen

Arbeitsstoffverzeichnis

Stoffbezeichnung	Handelsname	Hersteller	Sicherheitsdatenblatt vom	wo abgelegt?
Entwickler				
Fixierbad				
Narkosegas				
Reinigungsmittel				
Instrumentendesinfektion				
Oberflächendesinfektion				

Arbeitsstoffverzeichnis



Stoffbezeichnung	Handelsname	Hersteller	Sicherheitsdatenblatt vom	wo abgelegt?

Behandlungsraum Sicherheits- und Gesundheitsdokument

gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 (z.B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte:

Tätigkeit:

Anzahl der Arbeitnehmer:

Kurzbeschreibung:

Ermittlung/Beurteilung durch:

am:

Beigezogene Personen:

Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik **zugrundegelegt** werden, sind diese anzugeben:

Es wurden Maßnahmen beraten

- *im Arbeitsschutzausschuss (bei mehr als 100 Arbeitnehmern) am:*

- *wenn kein Arbeitsschutzausschuss besteht, mit*

Sicherheitsfachkraft (SFK) am:

Arbeitsmediziner (AM) am:

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) am:

Belegschaftsorganen (BO) am:

- *Wenn kein Arbeitsschutzausschuss und keine SVP vorhanden sind, mit allen betroffenen Arbeitnehmern am:*

Beilagen:

Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für:	ja	nein	Hinweise wenn ja, welche
behinderte Arbeitnehmer?			
schwängere und stillende Mütter?			
Jugendliche?			

Sonstige personenbezogene Angaben:

(z.B. erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf)

	ja	nein	Hinweise wenn ja, welche
Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (5. Abschnitt ASchG; Vdg über die Gesundheitsüberwachung)			
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 63 ASchG – z.B. bei Staplern)			
Sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) notwendig? (eventuell Beilage)			
Sind Bereichskennzeichnungen erforderlich?			
Sind Zutrittsbeschränkungen erforderlich?			
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? (§3 Abs. 3 u. 4 ASchG)			
Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (§§ 40, 42 ASchG)			
Bestehen Prüfpflichten ? (z.B. lt. § 37 ASchG, z.B.: Aufzüge, Hebebühnen, ...)			
Ist eine Brandschutzordnung behördlich vorgeschrieben?			
Sind Evakuierungspläne behördlich vorgeschrieben?			
Ist ein Explosionsschutzdokument behördlich vorgeschrieben?			

*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben:

Maßnahmenblatt gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Behandlungsraum Tierarzt

mögliche Gefährdung oder Belastung festgestellt	Maßnahmen technisch – organisatorisch – personenbezogen	Zuständiger	umgesetzt am (Termin)	Kontrolle
falscher Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen	<ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Sicherheitsdatenblätter anfordern - Sicherheits- und Verarbeitungshinweise beachten 			
Ansteckungsgefahr	<ul style="list-style-type: none"> - Tollwut-Schutzimpfung, persönliche Schutzausrüstung verwenden 			
erhöhte Infektionsgefahr durch mangelhafte Desinfektion	<ul style="list-style-type: none"> - ausreichende Entnahmemenge von Desinfektionsmittel (mind. 3ml) - Einwirkzeit mind. 30 Sekunden - nach jedem Patienten desinfizieren 			
Seife und Desinfektionsmittel nicht vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellen und Verwendung kontrollieren - Spender regelmäßig nachfüllen lassen 			
Keimstreuung durch Aerosole bei Zahnsanierung	<ul style="list-style-type: none"> - Gesichtsschutz (Nasen- und Mundschutz) verwenden - Schutzimpfungen 			
Stichgefährdung durch Spritzen	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot des recapping - Entsorgung in durchstichsicheren und flüssigkeitsdichten Behältern 			

Maßnahmenblatt gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Behandlungsraum Tierarzt



mögliche Gefährdung oder Belastung festgestellt	Maßnahmen technisch – organisatorisch – personenbezogen	Zuständiger	umgesetzt am (Termin)	Kontrolle
Hautprobleme und Allergien	- Hautschutzplan beachten			
Absplittern von festen Partikeln bei Zahnsanierung, Aerosolbildung	- bei bestimmten Behandlungen Augenschutz tragen			
falscher Umgang mit Tieren	- Schutzimpfungen			
weitere festgestellte Gefährdungen				

Röntgen Sicherheits- und Gesundheitsdokument

gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 (z.B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte:

Tätigkeit:

Anzahl der Arbeitnehmer:

Kurzbeschreibung:

Ermittlung/Beurteilung durch:

am:

Beigezogene Personen:

Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik **zugrundegelegt** werden, sind diese anzugeben:

Es wurden Maßnahmen beraten

- *im Arbeitsschutzausschuss (bei mehr als 100 Arbeitnehmern) am:*

- *wenn kein Arbeitsschutzausschuss besteht, mit*

Sicherheitsfachkraft (SFK) am:

Arbeitsmediziner (AM) am:

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) am:

Belegschaftsorganen (BO) am:

- *Wenn kein Arbeitsschutzausschuss und keine SVP vorhanden sind, mit allen betroffenen Arbeitnehmern am:*

Beilagen:

Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für:	ja	nein	Hinweise wenn ja, welche
behinderte Arbeitnehmer?			
schwängere und stillende Mütter?			
Jugendliche?			

Sonstige personenbezogene Angaben: (z.B. erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf)

Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (5. Abschnitt ASchG; Vdg über die Gesundheitsüberwachung)			
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 63 ASchG – z.B. bei Staplern)			
Sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) notwendig? (eventuell Beilage)			
Sind Bereichskennzeichnungen erforderlich?			
Sind Zutrittsbeschränkungen erforderlich?			
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? (§3 Abs. 3 u. 4 ASchG)			
Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (§§ 40, 42 ASchG)			
Bestehen Prüfpflichten ? (z.B. lt. § 37 ASchG, z.B.: Aufzüge, Hebebühnen, ...)			
Ist eine Brandschutzordnung behördlich vorgeschrieben?			
Sind Evakuierungspläne behördlich vorgeschrieben?			
Ist ein Explosionsschutzdokument behördlich vorgeschrieben?			

*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben:

Maßnahmenblatt gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
Durchführung von Röntgenaufnahmen

mögliche Gefährdung oder Belastung festgestellt	Maßnahmen technisch – organisatorisch – personenbezogen	Zuständiger	umgesetzt am (Termin)	Kontrolle
ionisierende Strahlung, mangelnde Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> - falls eine Dosimetertragepflicht besteht – gemäß Bescheid konsequent beachten (§ 34 StSchG) - Eignungs-, Kontroll- und Enduntersuchungen gemäß §§ 32–39 Allg. StrSchVO bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kat. A 			
mangelhafte oder unregelmäßig stattfindende Belehrungen				
Geräteunterlagen (z.B. Benutzer- handbuch) nicht vorhanden oder unzureichend				
weitere festgestellte Gefährdungen				

Maßnahmenblatt gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Durchführung von Röntgenaufnahmen



mögliche Gefährdung oder Belastung festgestellt	Maßnahmen technisch – organisatorisch – personenbezogen	Zuständiger	umgesetzt am (Termin)	Kontrolle

Bildschirmarbeitsplatz Sicherheits- und Gesundheitsdokument

gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 (z.B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte:

Tätigkeit:

Anzahl der Arbeitnehmer:

Kurzbeschreibung:

Ermittlung/Beurteilung durch:

am:

Beigezogene Personen:

Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik **zugrundegelegt** werden, sind diese anzugeben:

Es wurden Maßnahmen beraten

- *im Arbeitsschutzausschuss (bei mehr als 100 Arbeitnehmern) am:*

- *wenn kein Arbeitsschutzausschuss besteht, mit*

Sicherheitsfachkraft (SFK) am:

Arbeitsmediziner (AM) am:

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) am:

Belegschaftsorganen (BO) am:

- *Wenn kein Arbeitsschutzausschuss und keine SVP vorhanden sind, mit allen betroffenen Arbeitnehmern am:*

Beilagen:

Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für:	ja	nein	Hinweise wenn ja, welche
behinderte Arbeitnehmer?			
schwängere und stillende Mütter?			
Jugendliche?			

Sonstige personenbezogene Angaben:

(z.B. erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf)

	ja	nein	Hinweise wenn ja, welche
Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (5. Abschnitt ASchG; Vdg über die Gesundheitsüberwachung)			
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 63 ASchG – z.B. bei Staplern)			
Sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) notwendig? (eventuell Beilage)			
Sind Bereichskennzeichnungen erforderlich?			
Sind Zutrittsbeschränkungen erforderlich?			
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? (§3 Abs. 3 u. 4 ASchG)			
Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (§§ 40, 42 ASchG)			
Bestehen Prüfpflichten ? (z.B. lt. § 37 ASchG, z.B.:Aufzüge, Hebebühnen, ...)			
Ist eine Brandschutzordnung behördlich vorgeschrieben?			
Sind Evakuierungspläne behördlich vorgeschrieben?			
Ist ein Explosionsschutzdokument behördlich vorgeschrieben?			

*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben:

Maßnahmenblatt gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Bildschirmarbeitsplatz

mögliche Gefährdung oder Belastung festgestellt	Maßnahmen technisch – organisatorisch – personenbezogen	Zuständiger	umgesetzt am (Termin)	Kontrolle
Sehbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildschirm blendfrei aufstellen (siehe Merkblatt M 026 der AUVA und ÖNORM A 2630) - wenn erforderlich: geeigneten Lichtschutz anbringen (z.B. Filterrollos) - Beleuchtungsstärke nach ÖNORM 0 1040 (Allgemeinbeleuchtung 300 bis 500 Lux) - Spiegelungen im Bildschirm vermeiden (siehe Merkblatt M 026 der AUVA und ÖNORM A 2630) - Möglichkeit zur Augenuntersuchung - Sehhilfe, wenn erforderlich 			
Brandgefahr	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerlöscher überprüfen 			
physische Belastung	<ul style="list-style-type: none"> - Bürostuhl individuell einstellen (siehe Merkblatt M 026 der AUVA) - Bedienungsanleitungen (Bürostuhl, ...) den Mitarbeitern zur Verfügung stellen - wenn erforderlich Fußstützen verwenden - beim Bildschirm richtigen Sehabstand (ca. 50–70cm) und richtige Augenhöhe - Geräteanordnung am Arbeitsplatz optimieren (siehe M 026 der AUVA) 			
Chemische Arbeitsstoffe	<ul style="list-style-type: none"> - Toner-Wechsel: Sicherheitsdatenblatt und Wartungsvorschrift beachten - Sicherheitsdatenblätter beachten - Ozonfilter gemäß Betriebsanleitung wechseln (Kopierer und Laserdrucker) 			

Maßnahmenblatt gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Bildschirmarbeitsplatz



mögliche Gefährdung oder Belastung festgestellt	Maßnahmen technisch – organisatorisch – personenbezogen	Zuständiger	umgesetzt am (Termin)	Kontrolle
Elektrizität	- Beschädigung an Installationen sofort melden und durch einen Fachmann instandsetzen lassen			
Sturz von Personen	- Kabel im Kabelkanal verlegen - Schubläden immer schließen - Aufstiegshilfen und genormte Leitern verwenden			
Blendung und Reflexionen	- Bildschirmaufstellung mit Blickrichtung parallel zum Fenster			
Raumklimafaktoren	- Lufttemperatur: 19 – 25 °C - Luftfeuchte: 30 – 70 % - Luftströmung			
weitere festgestellte Gefährdungen:				

Reinigungsarbeiten in Tierarztordinationen

Sicherheits- und Gesundheitsdokument

gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 (z.B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte:

Tätigkeit:

Anzahl der Arbeitnehmer:

Kurzbeschreibung:

Ermittlung/Beurteilung durch:

am:

Beigezogene Personen:

Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik **zugrundegelegt** werden, sind diese anzugeben:

Es wurden Maßnahmen beraten

- *im Arbeitsschutzausschuss (bei mehr als 100 Arbeitnehmern) am:*
- *wenn kein Arbeitsschutzausschuss besteht, mit*

Sicherheitsfachkraft (SFK) am:

Arbeitsmediziner (AM) am:

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) am:

Belegschaftsorganen (BO) am:

- *Wenn kein Arbeitsschutzausschuss und keine SVP vorhanden sind, mit allen betroffenen Arbeitnehmern am:*
-

Beilagen:

Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für:	ja	nein	Hinweise wenn ja, welche
behinderte Arbeitnehmer?			
schwängere und stillende Mütter?			
Jugendliche?			

Sonstige personenbezogene Angaben:

(z.B. erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf)

	ja	nein	Hinweise wenn ja, welche
Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (5. Abschnitt ASchG; Vdg über die Gesundheitsüberwachung)			
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 63 ASchG - z.B. bei Staplern)			
Sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) notwendig? (eventuell Beilage)			
Sind Bereichskennzeichnungen erforderlich?			
Sind Zutrittsbeschränkungen erforderlich?			
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? (§3 Abs. 3 u. 4 ASchG)			
Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (§§ 40, 42 ASchG)			
Bestehen Prüfpflichten ? (z.B. lt. § 37 ASchG, z.B.: Aufzüge, Hebebühnen,...)			
Ist eine Brandschutzordnung behördlich vorgeschrieben?			
Sind Evakuierungspläne behördlich vorgeschrieben?			
Ist ein Explosionsschutzdokument behördlich vorgeschrieben?			

*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben:

Maßnahmenblatt gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Reinigungsarbeiten in Tierarztordinationen

mögliche Gefährdung oder Belastung festgestellt	Maßnahmen technisch – organisatorisch – personenbezogen	Zuständiger	umgesetzt am (Termin)	Kontrolle
Alleinarbeitsplatz	- Kontrolle sicherstellen (Notrufmöglichkeit etc.)			
schwere körperliche Arbeit für werdende und stillende Mütter	- laut Mutterschutzgesetz verboten (Heben, Tragen, Bewegen von Lasten, häufiges Strecken und Beugen etc.)			
heben, tragen und bewegen von Lasten	- nur Arbeitnehmer nach Maßgabe ihrer Konstitution und Körperkräfte einsetzen - siehe eigene Grundevaluierung auf www.eval.at »Manuelle Handhabung von Lasten«			
Stolpergefahr durch Kabel, Bodenunebenheiten usw.	- Kabel in Kabelkanal verlegen - Mängelbeseitigung			
Ausrutschen	- festes Schuhwerk mit gut haftender Sohle – keine Pantoffeln - Gefahrenbereich durch Tafeln kennzeichnen - Trocken nachwischen			
Absturz infolge ungeeigneter Aufstiegshilfen wie Rollstuhl, -stellagen, -schränke, Kisten etc.	- nur geeignete Aufstiegshilfen verwenden (»Elefantenfuß«, Zweistufenauftritt, genormte Leiter)			
Hautschädigung durch Wasser und Reinigungsmittel	- wasserunlösliche Hautschutzmittel verwenden - intakte chemikalienbeständige Handschuhe verwenden (allergenfrei) - Unterziehhandschuhe			

Maßnahmenblatt gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Reinigungsarbeiten in Tierarztordinationen



mögliche Gefährdung oder Belastung festgestellt	Maßnahmen technisch – organisatorisch – personenbezogen	Zuständiger	umgesetzt am (Termin)	Kontrolle
vergiften, verätzen, reizen, sensibilisieren durch Reinigungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst ungefährliche Reinigungsmittel verwenden - Verwenderinformation nachweislich zur Kenntnis bringen und vergewissern, dass Unterweisung verstanden wurde - nur in kleinen verschließbaren Gebinden ausgeben - nur in Gebinden mit Gefahrenkennzeichnung lagern und verwenden - Verschlüsse und Ausgießvorrichtungen auf leichte Bedienbarkeit und Spritzsicherheit prüfen - Überdosierung durch Dosiervorrichtung, Farbkennzeichnung vermeiden 			
defekte Geräte	<ul style="list-style-type: none"> - vom Fachmann instandsetzen lassen und regelmäßige fachkundige Kontrolle vorsehen, um gefährliche »Eigeninitiativen« zu vermeiden 			
Erste-Hilfe-Leistung nicht gewährleistet	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit einer Ersten-Hilfe-Leistung sicherstellen - Notrufnummern für den Ernstfall fixieren und bekanntgeben - Telefonmöglichkeit sicherstellen - allein arbeitende Arbeitnehmer überwachen (z.B: Kontrollanrufe) 			
weitere festgestellte Gefährdungen:				

Unterweisungen

Laut § 14 ASchG sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Diese muss jedenfalls in den folgenden Fällen erfolgen:

- ▶ vor Aufnahme der Tätigkeit
- ▶ bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches
- ▶ bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln
- ▶ bei Einführung neuer Arbeitsstoffe
- ▶ bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und
- ▶ nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint

Auch im Rahmen der Evaluierung ist die Unterweisung ein geeignetes Instrumentarium zur Hebung der Arbeitssicherheit. Tragen Sie in folgender Liste die bei der Ermittlung festgestellten Gefahren und Belastungen ein, für die Unterweisung als notwendige Maßnahme festgestellt wurde. Sie haben auch die Möglichkeit, für jede ArbeitnehmerIn eine eigene Liste zu führen.

Unterwiesene(r):

Unterweisung über	Datum der Unterweisung	Bestätigung des Arbeitnehmers	Nächste Unterweisung
Hautschutzmaßnahmen			
Verwendung geeigneter Aufstiegshilfen			
geeignetes Schuhwerk tragen			
schadhafte oder kaputte Elektrogeräte			
Strahlenschutzmaßnahmen			
Infektionsprävention			

Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz

Nach § 2 a. MSchG sind für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen. (erforderlichenfalls ArbeitsmedizinerIn beiziehen)

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte:

Art der Gefährdung/ Belastung	Beschreibung der Einwirkung	Maßnahmen
körperliche Belastung (vorwiegend Stehen)		
körperliche Belastung (vorwiegend Stehen)		
körperliche Belastung (häufiges übermäßiges Bücken und Strecken)		
Bewegen schwerer Lasten von Hand		
Lärm (Beurteilungspegel mehr als 85 dB)		
gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe		
biologische Stoffe (§ 40 Abs 4 Z 2 bis 4 ASchG)		
Strahlungen (Röntgen, ...)		
schädliche Kälte, Hitze oder Nässe		
psychische Belastung		
Arbeitszeit (Nachtarbeit, Überstunden, Sonn- und Feiertage)		

Beurteilung:

Ergibt die Beurteilung der Gefahren/Belastungen mögliche nachteilige Auswirkungen folgt daraus eine Änderung bzw. ein Verbot der Beschäftigung.

Ersatzarbeitsplatz:

Findet sich kein geeigneter Arbeitsplatz ist die Dienstnehmerin von der Arbeit freizustellen.

Werdenden und stillenden Müttern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich während der Arbeitszeit hinzulegen und auszuruhen (Mutterschutzgesetz § 8a).

Ort der Liegemöglichkeit:

GHS – Gesundheitsgefahren

Gefahrenkommunikation heute



R 26
R 27
R 28

Sehr giftig



R 23
R 24
R 25

Giftig



R 39
R 48
R 45
R 49
R 46
R 60
R 61

Giftig

R 42
R 65



Gesundheitsschädlich

R 68
R 48
R 40
R 68
R 62
R 63

R 20
R 21
R 22



Ätzend

R 34
R 35



Reizend

R 41



Reizend

R 36
R 37
R 38
R 43

KEIN SYMBOL R 67

Zukünftige Begriffe mit GHS

Akute Toxizität

Lebensgefahr bei Einatmen, bei Hautkontakt, bei Verschlucken

Akute Toxizität

Giftig bei Einatmen, bei Hautkontakt, bei Verschlucken

Spezifische Zielorgan-Toxizität

bei einmaliger Exposition, bei wiederholter Exposition

Karzinogenität

Keimzellmutagenität

Reproduktionstoxizität

Sensibilisierung der Atemwege

Aspirationsgefahr

Spezifische Zielorgan-Toxizität

bei einmaliger Exposition, bei wiederholter Exposition

Karzinogenität

Keimzellmutagenität

Reproduktionstoxizität

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich

bei Einatmen, bei Hautkontakt, bei Verschlucken

Ätzwirkung auf die Haut

Schwere Augenschädigung

Schwere Augenreizung

Spezifische Zielorgan-Toxizität Atemwegsreizung

Reizwirkung auf die Haut

Sensibilisierung der Haut

Spezifische Zielorgan-Toxizität

betäubende Wirkungen

Gefahrenkommunikation in Zukunft



Gefahr

H 330
H 310
H 300



Gefahr

H 370
H 372
H 350
H 350i
H 340
H 360
H 360



Achtung

H 371
H 373
H 351
H 341
H 361
H 361



Achtung

H 332
H 312
H 302



Gefahr

H 314
H 314



Achtung

H 319
H 335
H 315
H 317



Achtung

H 336

Diese plakative Darstellung dient zur Erläuterung der GHS-Verordnung (EG) Nr.1272/2008 und gibt daher einen vereinfachten Überblick.

GHS – Physikalische Gefahren

Gefahrenkommunikation heute



R 2
R 3
[R 5]
[R 6]

Explosions-
gefährlich

KEINE KENNZEICHNUNG



R 12

Hochentzündlich



R 11

Leichtentzündlich

KEIN SYMBOL R 10

KEINE KENNZEICHNUNG
Flammpunkt 56 - 60 °C



R 17

Leichtentzündlich



R 15

Leichtentzündlich

KEINE KENNZEICHNUNG



R 7

Brandfördernd



R 9
R 8

Brandfördernd

KEINE KENNZEICHNUNG

Zukünftige Begriffe mit GHS

Instabile, explosive Stoffe/Gemische
Explosive Stoffe/Gemische Unterklassen 1.1 bis 1.3
Selbsterzetzliche Stoffe/Gemische Typ A (Typ B)
Organische Peroxide Typ A (Typ B)

Explosive Stoffe/Gemische
Unterklasse 1.4

Entzündbare Flüssigkeiten, Gase, Aerosole
Kategorie 1 – extrem entzündbar

Entzündbare Flüssigkeiten
Kategorie 2 – leicht entzündbar

Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3 – entzündbar
Entzündbare Aerosole Kategorie 2 – entzündbar

Pyrophore Flüssigkeiten und Feststoffe

Stoffe/Gemische, die in Berührung mit Wasser
entzündbare Gase entwickeln Kategorien 1, 2 und 3

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische Kat. 1 & 2
* Selbsterzetzliche Stoffe und Gemische Typ B,
C und D; Typ E und F

Organische Peroxide
Typ B, C und D; Typ E und F

Oxidierende Flüssigkeiten
Kategorien 1, 2 und Kategorie 3

Gase unter Druck

Korrosiv gegenüber Metallen

Gefahrenkommunikation in Zukunft



H 200
H 201, H 202, H 203
H 240 (H 241)
H 240 (H 241)



H 204



H 224
H 220
H 222

H 225



H 226
H 223

H 250



H 260
H 261
H 261



H 251 *H 241
H 252 *H 242
*H 242

H 241
H 242
H 242



H 271
H 272



H 280
H 281



H 290

Diese plakative Darstellung dient zur Erläuterung der GHS-Verordnung (EG) Nr.1272/2008 und gibt daher einen vereinfachten Überblick.

Adressen AUVA/Unfallverhütungsdienste

Wien

Niederösterreich

Burgenland

UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4
1203 Wien
Tel.: (+43 1) 331 33-252
Fax: (+43 1) 331 33-293

Oberösterreich

UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5
4020 Linz
Tel.: (+43 732) 23 33-8435
Fax: (+43 1) 33 11 18 94 10-6000

Steiermark

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26
8021 Graz
Tel.: (+43 316) 505-2604
Fax: (+43 316) 505-2609

Salzburg

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Tel.: (+43 662) 21 20-4442
Fax: (+43 662) 21 20-4450

Kärnten

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 35
9021 Klagenfurt
Tel.: (+43 463) 58 90-5000
Fax: (+43 463) 58 90-5001

Tirol

UVD der Außenstelle Innsbruck
Meinhardstraße 5a
6020 Innsbruck
Tel.: (+43 512) 520 56-0
Fax: (+43 512) 520 56-17

Vorarlberg

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Tel.: (+43 5572) 269 42-0
Fax: (+43 5572) 269 42-85



Österreichische Tierärztekammer

Hietzinger Kai 87 · 1130 Wien
Telefon: +43 1 512 17 66 · Fax: +43 1 512 14 70
oe@tieraerztekammer.at · www.tieraerztekammer.at